

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schleiz**

### **(Spielapparatesteuer)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Schleiz die vom Stadtrat in der Sitzung vom 02.04.2019 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17.06.2019 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Schleiz (Spielapparatesteuer):

#### **§ 1**

Der § 4 (1) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 15 v.H. der Bruttokasse

höchstens 150,00 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 15 v.H. der Bruttokasse

höchstens 75,00 Euro

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 15 v.H. der Bruttokasse

höchstens 50,00 Euro

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 15 v.H. Bruttokasse

höchstens 25,00 Euro

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse

höchstens 500,00 Euro

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Schleiz, den 18.06.2019

Stadt Schleiz

gez.

Bias

- Siegel -

Bürgermeister

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.